

## **Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen**

vom 27. September 2009<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2008 Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

### **Allgemeiner Auftrag**

#### **a) Konzert- und Theaterangebot**

##### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bietet einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die Ostschweiz und den Bodenseeraum auf der Grundlage des Leistungsauftrags an.

<sup>2</sup> Sie verfügt insbesondere über ein Berufssinfonieorchester sowie über eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz.

#### **b) Spielstätten**

##### **Art. 2.**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen betreibt die ihr vom Kanton zur Verfügung gestellten Spielstätten.

<sup>2</sup> Spielstätten sind das Tonhalle- und das Theatergebäude in St.Gallen.

### **Beiträge**

#### **a) Kanton**

##### **Art. 3.**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 983 160.-. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> 40 Prozent des Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann mit Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag:

- a) bei Änderung des Leistungsauftrags erhöhen oder herabsetzen;
- b) bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, ändern.

#### **b) politische Gemeinde St.Gallen**

##### **Art. 4.**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde St.Gallen leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 8 135 640.-. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Das zuständige Organ der politischen Gemeinde St.Gallen kann eine Änderung des Beitrags beschliessen, wenn der Kantonsrat den Beitrag des Kantons:

- a) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a dieses Erlasses ändert und die Änderung des Leistungsauftrags das Leistungsangebot von Konzert und Theater St.Gallen in der politischen Gemeinde St.Gallen betrifft;
- b) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ändert.

<sup>3</sup> Die Änderung des Beitrags der politischen Gemeinde St.Gallen beträgt drei Siebtel der Änderung des Beitrags des Kantons.

### **Gebäude**

#### **a) Nutzung und Unterhalt**

##### **Art. 5.**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen die Spielstätten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Er trägt die Aufwendungen für den grossen baulichen Unterhalt.

<sup>3</sup> Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen trägt die Aufwendungen für den kleinen Unterhalt.

## **b) Vereinbarung**

### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Regierung und Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen regeln durch Vereinbarung insbesondere:

- a) den Umfang der statuierten Verpflichtung des Kantons;
- b) die Grundsätze der Nutzung der Spielstätten;
- c) die Einzelheiten betreffend die Zuständigkeiten für den grossen und den kleinen baulichen Unterhalt der Spielstätten;
- d) die Zuständigkeit betreffend die Verwaltung der Spielstätten und die Verantwortlichkeiten betreffend Haftung;
- e) das Verfahren bei Streitigkeiten und den Gerichtsstand.

## **Leistungsauftrag**

### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Die Regierung erteilt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen den Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Sie überprüft periodisch, ob der Leistungsauftrag wirtschaftlich und wirksam erfüllt wird.

<sup>3</sup> Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen erstattet der Regierung jährlich nach deren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel.

## **Schlussbestimmungen**

### **a) Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Der Grossratsbeschluss über Kantonsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 26. Mai 2000<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### **b) Vollzugsbeginn**

#### **Art. 9.**

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

### **c) Referendum**

#### **Art. 10.**

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>5</sup>

Die Präsidentin des Kantonsrates:

Elisabeth Schneider

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>6</sup>

Das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen<sup>7</sup> ist in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 mit 60 555 Ja- gegen 56 469 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>8</sup> und demnach am 27. September 2009 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 3. November 2009

Der Präsident der Regierung:

Josef Keller

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2009; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 27. September 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

3 Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

4 nGS 41-71 (sGS 273.03).

5 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

6 Siehe ABl 2009, 3165 f.

7 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2009, 2460 ff.

8 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2009, 2772 ff.

